ASSOCIATION SUISSE DES DROGUISTES



Insertionsbedingungen für die gedruckten Medien des Schweizerischen Drogistenverbandes

Gültig ab 1. Oktober 2012

1. Anwendbarkeit

Die Insertionsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Inserenten bzw. dem von ihm beauftragten Werbevermittler («Werbevermittler») und dem Schweizerischen Drogistenverband («Verlag»), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Insoweit diese Bedingungen keine abweichenden Regeln enthalten, gelten für das Vertragsverhältnis die Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR).

2. Aufgabe

Änderung und Sistierung von Inseraten nur schriftlich. Änderungen und Sistierungen sind bis zum Inseratenannahmeschluss ohne Kostenfolge möglich. Unkosten für bereits bearbeitetes Druckmaterial werden in Rechnung gestellt. Die vom Verlag und/oder dessen Beauftragten hergestellten Repro- und Litho-Unterlagen bleiben dessen Eigentum. Für Fehler aus telefonischen und/oder elektronischen Übermittlungen jeder Art oder schlechter Telefaxqualität übernimmt der Verlag keine Haftung.

3. Platzierungswünsche

werden nur unverbindlich entgegengenommen. Für Anzeigen mit festen Platzierungsvorschriften wird, sofern diese vom Verlag akzeptiert werden, ein Platzierungszuschlag erhoben. Erscheint die Anzeige aus technischen und/oder redaktionellen Gründen an einer anderen Stelle als vorgeschrieben oder gewünscht, so kann deswegen weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden. Ein Platzierungszuschlag wird in diesem Fall nicht erhoben. Konkurrenzausschluss ist nicht möglich.

4. Veröffentlichung von Inseraten/Beilagen

Der Verlag behält sich jederzeit vor, Änderungen der Inserate-/Beilageninhalte zu verlangen oder Inserate/Beilagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. zu sistieren.

4.1. Online-Dienste (insb. Internet). Der Inserent bzw. der Werbevermittler erlaubt dem Verlag bis auf Widerruf, die Inserate auf eigene oder fremde Online-Dienste einzuspeisen oder sonst wie zu veröffentlichen und zu diesem Zweck zu bearbeiten. Der Verlag verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, kann aber die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit von Personendaten nicht umfassend garantieren. Der Inserent bzw. der Werbevermittler nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Der Inserent bzw. der Werbevermittler ist damit einverstanden, dass die Inserate, die vom Verlag abgedruckt, auf Online-Dienste eingespeist oder sonst wie veröffentlicht werden, für Dritte nicht frei verfügbar sind. Der Inserent bzw. der Werbevermittler untersagt insbesondere die Übernahme von Inseraten auf Online-Diensten durch Dritte und überträgt dem Verlag das Recht, jede irgendwie geartete Verwertung und Bearbeitung dieser Inserate mit den geeigneten Mitteln zu untersagen.

5. Termine

Die Anzeigenunterlagen müssen bei Anzeigenschluss vorliegen, damit die Konformität des Inhalts und der Darstellung kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert werden können, ohne dass der Erscheinungstermin gefährdet ist. Aus denselben Gründen müssen PR-Anzeigen und «PartnerInfo»-Anzeigen einen Monat vor dem Termin für die allgemeinen Anzeigen in Auftrag gegeben sein.

ASSOCIATION SUISSE DES DROGUISTES



6. Redaktionelle Veröffentlichungen.

Die Veröffentlichung von redaktionellen Beiträgen kann bei der Aufgabe von Inseraten nicht zur Bedingung gemacht werden

7. Haftung

Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Regeln der Branche einzuhalten, und stellt, soweit rechtlich möglich, den Verlag, dessen Organe und Hilfspersonen von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Wird der Verlag gerichtlich belangt, ist der Inserent verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Inserent ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

8. Gegendarstellungsrecht

Gegendarstellungsbegehren zu Inseraten werden vom Verlag soweit möglich in Absprache mit dem Inserenten bzw. dem Werbevermittler behandelt. Wird der Verlag gerichtlich belangt, ist der Inserent verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Inserent ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Gegendarstellung anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

9. Erkennbarkeit

Inserate-Beilagen müssen von den Lesern deutlich als solche erkennbar sein und sich vom redaktionellen Teil in Gestaltung und Schrift unterscheiden. Der Verlag behält sich eine zusätzliche Kennzeichnung durch eine Überschrift «PR-Anzeige von (Firma)» oder mit ähnlichem Sinn vor. Das Logo oder der Name der Zeitschrift oder Hinweise auf die Redaktion dürfen in der Anzeige nie verwendet werden; andernfalls behält sich der Verlag vor, Aufträge zurückzuweisen.

10. Gut zum Druck

werden nur auf ausdrücklichen Wunsch erstellt und nur, sofern die Druckunterlagen mindestens 1 Arbeitstag vor Inserateschluss dem Verlag vorliegen. Die Veröffentlichung der Inserate erfolgt grundsätzlich in den vorgeschriebenen Ausgaben, selbst wenn das Gut zum Druck noch aussteht. Bei Vollvorlagen wird grundsätzlich kein Gut zum Druck geliefert.

11. Drucktechnische Mängel

Für Inserate, die infolge fehlender oder ungeeigneter Druckunterlagen (zu feiner Raster, zu feine Linien, zu kleine Schrift usw.) nicht einwandfrei erscheinen, und für Abweichungen in der Farbgebung oder für Passerdifferenzen, die durch die technischen Gegebenheiten des Druckverfahrens bedingt sind, kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für Druckunterlagen, deren Qualität vom Verlag beanstandet wurde und die trotz Intervention nicht durch einwandfreies Material ersetzt wurden. Bei Buntfarben bleibt eine angemessene Toleranz in der Farbnuance vorbehalten.

12. Druckfehler

die weder den Sinn noch die Werbewirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zu einem Preisnachlass. Ebenso wenig kann für Abweichungen von typografischen Vorschriften und/oder für fehlende Codezeichen in Couponinseraten Ersatz geleistet werden.

- 12.1. Für Übersetzungsfehler aus fremdsprachigen Vorlagen kann keine Haftung übernommen werden.
- 12.2. Für mangelhaftes Erscheinen, das den Sinn oder die Wirkung eines Inserates wesentlich beeinträchtigt, werden im

ASSOCIATION SUISSE DES DROGUISTES



Maximum die Einschaltkosten des entsprechenden Inserates erlassen oder in Form von Inserateraum kompensiert. Weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. Reklamationen

werden nur innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung angenommen.

14. Die Berechnung

der Inserate erfolgt grundsätzlich nach der effektiv gebuchten Fläche, auch wenn die Fläche vom Inserenten bzw. vom Werbevermittler nicht vollständig ausgenutzt wird.

15. Rabattvereinbarungen

gelten maximal für ein Jahr und eine Firma. Für Inserate des gleichen Auftraggebers, die unter verschiedenen Namen oder auf Rechnung verschiedener Firmen erscheinen, sind getrennte Rabattvereinbarungen abzuschliessen (Tochtergesellschaften usw.). Rechtlich selbstständige Firmen haben auch dann separate Abschlüsse zu tätigen, wenn sie der gleichen Dachorganisation (Holding) angehören.

- 15.1. Frankenabschlüsse werden ausschliesslich über ein Kalenderjahr abgeschlossen.
- 15.2.Rabattabrechnungen. Wird die vereinbarte Menge überschritten, besteht rückwirkend Anrecht auf eine entsprechende Rabattgutschrift laut Tarif; bei Minderabnahme erfolgt eine Rückbelastung des zu viel bezogenen Rabattes. Das unbenutzte Quantum kann nicht auf das folgende Abschlussjahr übertragen werden.
- 15.3.Bei Bruttoabschlüssen werden Rabatt und Provision nach Ablauf der Rabattvereinbarung gutgeschrieben.
- 15.4. Kollektivinserate unterstehen besonderen Rabattvereinbarungen.
- 15.5.Die Kumulation von Vergünstigungen und/oder Zusatzleistungen ist ausgeschlossen.

16. Beleglieferung

Mit der Rechnung wird ein Beleg geliefert.

17. Offerten

auf Chiffre-Inserate werden nur weitergeleitet, wenn sie direkt auf den Inhalt des betreffenden Inserates Bezug nehmen. Einsendungen zu Empfehlungs- und Werbezwecken, anonyme und Massenofferten sind von der Weiterleitung ausgeschlossen. Zur Feststellung solcher Offerten behält sich der Verlag das stichprobenweise Öffnen der Briefe vor. Der Verlage empfiehlt dringend, keine Originalzeugnisse oder andere unersetzliche Papiere beizulegen. Für die Rücksendung von Dokumenten kann der Verlag keine Verantwortung übernehmen. Bei Offertsendungen, die das Format C5 überschreiten, muss für die Weiterleitung die entsprechende Postgebühr beigelegt werden.

18. Zahlungskonditionen

Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug zu bezahlen. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.

- 18.1.Bei Zahlungsverzug werden eine Mahngebühr von CHF 10.00 sowie 6 % Verzugszins in Rechnung gestellt. Bei Betreibung, Nachlassstundung und Konkurs entfallen Rabatte und Vermittlerprovisionen. Bereits ausbezahlte Vermittlerprovisionen werden zurückgefordert. Zudem werden für Umtriebe 5 % der Forderungssumme (mind. CHF 50.00, max. CHF 300.00) belastet.
- 18.2.Der Verlag behält sich jederzeit vor, die Bonität von Inserenten bzw. Werbevermittlern zu überprüfen und/oder eine Teil-Vorauszahlung zu verlangen.
- 18.3.Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Biel.

ASSOCIATION SUISSE DES DROGUISTES



Insertionsbedingungen Online

Gültig ab 1. Oktober 2012

1. Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und dem Schweizerischen Drogistenverband («SDV»). Die AGB finden ergänzend Anwendung auf sämtliche Verträge zwischen dem SDV und dem Kunden betreffend der vom SDV im bzw. für das Internet angebotenen Dienstleistungen und Produkte (nachfolgend «Online-Produkte»).

2. Inkrafttreten, Auflösung und Laufdauer des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag mit den Kunden tritt in Kraft, sobald die Parteien diesen rechtsgültig unterzeichnen oder die vom SDV zugestellte Auftragsbestätigung vom Kunden bestätigt bzw. von ihm nicht innert 5 Tagen seit Zustellung konkret beanstandet wird oder der Kunde über das Internet die vom SDV angebotenen Online-Produkte nutzt.
- 2.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Vertrag für beide Parteien für die gesamte Vertragsdauer verbindlich.
 Vorbehalten bleibt die vorzeitige Auflösung gemäss vorliegendem Vertrag sowie aus zwingenden Gesetzesvorschriften.
- 2.3 Der SDV behält sich das Recht vor, jeden durch einen seiner Vertreter oder jeden über das Internet mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag ohne Angabe eines Grundes und ohne Entschädigungsfolgen innerhalb von 20 Tagen seit Vertragsabschluss aufzulösen. Zudem ist der SDV berechtigt, ohne Entschädigungsfolgen für ihn sofort vom Vertrag zurückzutreten und die Leistungserbringung ohne vorgängige Mitteilung an den Kunden einzustellen, wenn dieser die Online-Produkte vertragswidrig, widerrechtlich oder sittenwidrig nutzt, seinen vertraglichen oder gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder wegen mangelnder Qualität der an den SDV übermittelten Daten bzw. Werbemittel Anlass zu Reklamationen gibt bzw. gegeben hat. Tritt der SDV in solchen Fällen vom Vertrag zurück, schuldet ihm der Kunde, unter Vorbehalt der dem SDV sonst zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Rechte, 50 % des vereinbarten Preises zzgl. MwSt.
- 2.4 Bei Insolvenz des Kunden kann der SDV den Vertrag jederzeit per Einschreiben entschädigungslos auflösen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Für die Berechnung der Preise gilt die jeweils gültige Preisliste des SDV für das entsprechende Online-Produkt. Der SDV behält sich vor, die Preise der Markt- und/oder Preisentwicklung anzupassen. Die Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken exklusiv MwSt. Im vereinbarten Preis nicht enthalten sind die vom Kunden nachträglich gewünschten Korrekturen (vgl. Ziffer 5.1 AGB). Solche Arbeiten werden nach Aufwand offeriert und sind zusätzlich zu entschädigen. Media-, PR- oder Werbeagenturen sind gegenüber den Werbeauftraggebern (Kunden) zur Tariftreue verpflichtet.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Allfällige Ersatzzahlungen, wie etwa in Ziffer 2.3 AGB genannt, werden beim Eintritt des Ereignisses sofort fällig. Spezielle Zahlungskonditionen fallen bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder Zwangsvollstreckung dahin. Der SDV ist jederzeit berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, bevor er seine Leistung erbringt.
- 3.3 Bezahlt der Kunde nicht innerhalb der Zahlungsfrist, so kann der SDV den Vertrag frist- und entschädigungslos ohne Mahnung auflösen. Er hat aber während der Vertragsdauer auch das Recht, den Zugang des Kunden zu den Applikationen zu sperren bzw. mit der Aufschaltung der Online-Produkte zuzuwarten bzw. jene wieder rückgängig zu machen. Mit vollständiger Bezahlung aller offenen Rechnungen wird die getroffene Massnahme wieder aufgehoben.

ASSOCIATION SUISSE DES DROGUISTES



Der Kunde hat in diesem Fall kein Anrecht auf eine Verlängerung der vereinbarten Vertragsdauer um die Dauer der getroffenen Massnahme.

- 3.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 1 % pro Monat geschuldet. Zusätzlich sind Mahnkosten von CHF 50.00 pro Mahnung zu bezahlen. Im Weiteren hat der Kunde den dem SDV durch den Zahlungsverzug und/oder die Auflösung des Vertrages entstandenen Schaden zu bezahlen.
- 3.5 Der Vertreter des SDV ist nicht inkassoberechtigt.

4. Vorbereitung

- 4.1 Soweit der SDV die Produkte herzustellen hat, verpflichtet sich der Kunde, ihm die erforderlichen Unterlagen und Angaben (wie Text, Bilder etc., sog. «Daten») bei der Vertragsunterzeichnung zu übergeben, spätestens aber innert zehn Tagen seit derselben an den SDV zu senden. Für den Inhalt der aufgeschalteten Online-Produkte, deren Änderung und Aktualisierung ist der Kunde allein verantwortlich. Erfolgt die Datenlieferung trotz erfolgter Nachfristansetzung nicht fristgerecht, kann der SDV von seinen Rechten gemäss Ziffer 2.3 AGB Gebrauch machen.
- 4.2 Soweit der Kunde die aufzuschaltenden Online-Produkte selbst anliefert (sog. «Werbemittel»), ist er verpflichtet, diese dem SDV im vereinbarten Format und in der endgültigen digitalen Fassung zur Verfügung zu stellen. Die Werbemittel und alle übrigen Unterlagen müssen spätestens 5 Arbeitstage vor dem Beginn der Publikation beim SDV eingetroffen sein, wobei der Kunde die Gefahr der Übermittlung trägt. Die Werbung hat den auf der Plattform vitagate.ch aufgeführten Gestaltungsvorgaben zu entsprechen und darf die gebuchte Werbefläche nicht überschreiten. Sie muss auf den gängigen Browsern eine optimale Darstellung ergeben.
- 4.3 Der Kunde stellt sicher, dass Webseiten, auf welche im Rahmen der publizierten Online-Produkte verwiesen wird (Verlinkung), spätestens bei Beginn und während der gesamten Dauer der Publikation in Betrieb, funktionsfähig und aktuell gehalten sind.

5. Durchführung

- 5.1 Die aufgrund der vom Kunden überlassenen Daten vom SDV im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten auszuarbeitenden bzw. aufzuschaltenden Online-Produkte gelten für die gesamte Laufzeit und werden dem Kunden je nach Online-Produkt auf unterschiedlichem Weg zur Genehmigung unterbreitet. Die Genehmigung gilt als (stillschweigend) erteilt, sofern der Kunde nicht innert 5 Tagen seit Zustellung/Mitteilung der ersten Korrekturvorlage schriftlich oder elektronisch konkrete Änderungswünsche bekannt gibt. Die Genehmigung gilt zudem als erteilt, wenn die vorgenannten konkreten Änderungswünsche im Rahmen der technischen Möglichkeiten vom SDV ausgeführt wurden, selbst wenn nachträglich noch weitere Korrekturen verlangt werden. Nachträgliche Korrekturen sind speziell zu entschädigen (Ziffer 3.1 AGB).
- 5.2 Die Online-Produkte werden vom SDV innerhalb der vereinbarten Dauer auf *vitagate.ch* publiziert. Wenn im Vertrag kein bestimmter Platz für die Publikation vereinbart wurde, wird dieser vom SDV bestimmt. Je nach Online-Produkt steuert ein Zufallsgenerator die Einblendung beim Abruf einer bestimmten Seite.
- 5.3 Der SDV ist nicht verpflichtet, die vom Kunden angelieferten Werbemittel vor Annahme des Auftrages oder während der Dauer der Werbeaktion anzusehen und zu prüfen. Der SDV behält sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen vor, Werbung aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen. Der SDV ist im Übrigen dazu berechtigt, Werbung wegen deren Herkunft, Inhalt, Form, technischer Qualität oder aus anderen Gründen zurückzuweisen. Die Zurückweisung von Werbung ist dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist im Fall der Zurückweisung dazu verpflichtet, unverzüglich neue bzw. abgeänderte Werbung zur Publikation zur Verfügung zu stellen, auf welche die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Soweit dieser Ersatz innert Frist zur Verfügung gestellt wird, verlängert sich der Vertrag um die Dauer der Unterbrechung. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht nach, kann

ASSOCIATION SUISSE DES DROGUISTES



der SDV nach unbenutztem Ablauf der Nachbesserungsfrist vom Vertrag zurücktreten, ohne dass sein Vergütungsanspruch dabei untergeht.

6. Immaterialgüterrechte

- 6.1 Sämtliche Urheberrechte und Marken sowie Know-how an den Applikationen und Online-Plattformen, auf welchem die Online-Produkte publiziert werden, stehen ausschliesslich der Tochtergesellschaft vitagate ag mit Sitz in Biel zu. Soweit die vertragsgemässe Nutzung der Applikation der vitagate ag durch den Kunden Nutzungsrechte an Urheberrechten, Marken und/oder Know-how von vitagate ag voraussetzt, werden diese dem Kunden nichtexklusiv, unübertragbar und im benötigten Umfang für die Dauer der entsprechenden Vereinbarung durch den SDV erteilt. Der SDV ist selbstständig neben der vitagate ag berechtigt, die Rechte von vitagate ag geltend zu machen und durchzusetzen.
- 6.2 Sämtliche Rechte an den vom SDV im Auftrag des Kunden hergestellten Online-Produkten (Endprodukt) stehen dem SDV zu. Dieser ist entsprechend berechtigt, über die Online-Produkte frei zu verfügen. Dem Kunden steht, unter Vorbehalt allfälliger Rechte Dritter, ein unbefristetes, nicht übertragbares Nutzungsrecht am jeweiligen Online-Produkt in dessen unveränderter Form zu.

7. Bewirtschaftung und Weiterentwicklung der Applikation

Der Betrieb und die Bewirtschaftung der Applikationen und Online-Plattformen der *vitagate ag* erfolgen durch diese. *vitagate ag* ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten Dritte beizuziehen. *vitagate ag* ist bestrebt, den Betrieb der Applikationen und Online-Plattformen möglichst störungsfrei anzubieten und Unterbrechungen für die Behebung von Störungen, Wartungsarbeiten, Einführungen neuer Technologien und dergleichen kurz zu halten. Die technische Weiterentwicklung sowie die Änderung der Produktepalette liegen allein im Ermessen von *vitagate ag*. Die Applikationen Dritter werden durch diese betrieben und bewirtschaftet. Die technische Weiterentwicklung liegt in deren Ermessen.

8. Datenschutz/Publikationsnetzwerk

Der Kunde erlaubt dem SDV, Daten und/oder Werbemittel des Kunden gemäss Vereinbarung, inklusive den dazugehörenden Elementen, wie Texte, Logos, Grafiken, Bilder, Videos, Musikstücke, Sounds etc., auf der Online-Plattform von *vitagate ag* zu integrieren. Darüber hinaus kann er diese in weitere eigene Online- und Offline-Dienste sowie solche Dritter integrieren. Ein Anspruch des Kunden auf Publikation innerhalb dieser Medien existiert nicht. Der SDV kann die Publikation innerhalb des Publikationsmediums jederzeit, aus welchem Grund auch immer, ohne Kostenfolge unterbrechen, verändern oder gänzlich unterbinden. Ebenso kann der SDV die Daten und/oder Werbemittel für weitere eigene Zwecke und solche Dritter, wie beispielsweise die Erstellung von Statistiken, nutzen oder sonst wie veröffentlichen und zu diesem Zweck speichern und bearbeiten. Der Kunde stimmt der direkten und/oder indirekten Übergabe der für die Nutzung der Applikationen Dritter (vgl. Ziffer 12 AGB) notwendigen Daten und/oder Werbemittel von der Applikation der *vitagate ag* in eigene oder die Applikation(en) Dritter sowie der Speicherung solcher Daten und/oder Werbemittel in den eigenen oder deren Datenbank(en) ausdrücklich zu. Der Kunde stimmt auch der Nutzung der Daten und/oder Werbemittel durch Dritte ausdrücklich zu. Der SDV verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Er kann die Vertraulichkeit, Unverfälschbarkeit und Authentizität der online publizierten Daten und/oder Werbemittel des Kunden nicht zusichern. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.

9. Rechte und Pflichten des Kunden

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Applikationen des SDV und von Dritten, namentlich der vitagate ag, gesetzes- und vertragsgemäss zu nutzen. Der Kunde sichert insbesondere zu, dass er sämtliche an den SDV oder Dritte übermittelten Daten in der vom SDV vorgegebenen Form und Qualität liefert, gemäss den Insertionsbestimmungen der

ASSOCIATION SUISSE DES DROGUISTES



entsprechenden Applikationen; er an sämtlichen von ihm direkt oder indirekt über Dritte dem SDV oder Dritten zur Verfügung gestellten Daten und/oder Werbemitteln wie beispielsweise Grafiken, Fotos, Plänen, Texten, Software und Sounds berechtigt ist und diese im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem SDV verwenden darf; die an den SDV oder Dritte übermittelten Daten und/oder Werbemittel rechtlich und sittlich zulässig, vollständig und wahr sind sowie vom Kunden aktuell gehalten werden; er von den jeweiligen Nutzungsbestimmungen/Disclaimer der Websites, auf welchen die Online-Produkte publiziert werden, Kenntnis hat und diese von ihm akzeptiert werden.

9.2 Der SDV behält sich vor, die vom Kunden übermittelten Daten und/oder Werbemittel aus technischen Gründen zu verändern oder gänzlich nicht zu verarbeiten. Wird der SDV im Zusammenhang mit einer Vereinbarung mit dem Kunden oder im Zusammenhang mit den vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und/oder Werbemitteln von einem Dritten belangt, so ist der Kunde verpflichtet, auf erste Aufforderung des SDV hin diesem für die Abwendung der geltend gemachten Ansprüche sämtliche dem SDV nützlich erscheinenden Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen. Kommt es zwischen dem SDV und dem Dritten zu einem Prozess, ist der Kunde verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Kunde ist in jedem Falle verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen Dritter anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten vom SDV zu übernehmen und den SDV vollumfänglich schadlos zu halten. Soweit (auch) Drittpersonen, namentlich die vitagate ag, auf deren Websites die Online-Produkte des Kunden aufgeschaltet worden sind, von einem Dritten belangt werden, hat er diesen gegenüber dieselben Verpflichtungen wie gegenüber dem SDV.

10. Gewährleistung und Risikotragung

- 10.1 Dem Kunden steht für Arbeiten, die sich nach Werkvertragsrecht beurteilen, ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung durch den SDV zu. Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst der SDV jede Haftung für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn aus.
- 10.2 Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die infolge von Manipulationen an seinem EDV-System und/oder von Funktionsstörungen seines EDV-Systems und/oder missbräuchlicher Verwendung von Zugriffsberechtigungen auftreten können.

11. Haftung

- 11.1 Der Kunde ist vollumfänglich für den Inhalt der von ihm an den SDV übermittelten Daten und Werbemittel verantwortlich. Der SDV lehnt jede Haftung für deren Inhaltsgebung ab. Insbesondere übernimmt der SDV keinerlei Gewährleistungen und Garantien für die angebotenen Güter und Dienstleistungen sowie für die sich möglicherweise daraus ergebenden Vertragsabschlüsse.
- 11.2 Der SDV steht gegenüber dem Kunden für die vertragsgemässe Erbringung seiner Leistungen ein. Der SDV haftet nur für direkte und unmittelbare Schäden und nur bei nachgewiesenem grobem Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Jede weitere Haftung wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Namentlich wird die Haftung des SDV für indirekte und Folgeschäden, für Fälle höherer Gewalt oder Streiks, für technische Störungen, die in den Verantwortungsbereich Dritter fallen, ausgeschlossen. Für den Verlust von Daten und/oder Werbemitteln lehnt der SDV jede Haftung ab.
- 11.3 Kann der SDV trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie beispielsweise Naturereignissen, kriegerischen Auseinandersetzungen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen, technischen Störungen, welche dem Verantwortungsbereich Dritter zuzuordnen sind, seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, besteht für die Dauer des Ereignisses kein Anspruch des Kunden auf Vertragserfüllung. Der SDV haftet nicht für den Missbrauch des Internets und damit verbundene Schädigungen des Kunden durch Dritte, für Sicherheitsmängel und Störungen der Fernmeldenetze von Dritten und des Internets sowie für Betriebsunterbrüche und Störungen der Applikationen und Online-Plattformen des SDV und von Dritten

ASSOCIATION SUISSE DES DROGUISTES



- 11.4 Soweit eine Haftung des SDV besteht, ist sie in allen Fällen auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber auf den vom Kunden zu bezahlenden Preis beschränkt. Sämtliche Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag müssen nach deren Entstehung unverzüglich durch den Kunden geltend gemacht werden, ansonsten sie untergehen.
- 11.5 Die vorgenannten Bestimmungen gelten für den Kunden auch gegenüber Dritten, auf deren Websites die Online-Produkte und/oder Werbemittel des Kunden publiziert werden.

12. Nutzung von Applikationen Dritter

Der Kunde akzeptiert bei jeder Nutzung von in den Applikationen und/oder Online-Plattformen des SDV oder Dritter, namentlich von *vitagate ag,* integrierten Applikationen Dritter die entsprechenden Nutzungsbestimmungen/Disclaimer dieser Dritt-Applikationen.

13. Verrechnungs- und Abtretungsverbot

Der Kunde ist weder berechtigt, seine Forderungen mit solchen des SDV zu verrechnen, noch ist es ihm gestattet, das bestehende Vertragsverhältnis mit dem SDV ohne dessen schriftliche Einwilligung einem Rechtsnachfolger abzutreten.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen von schriftlichen Vereinbarungen ausserhalb dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen allfälligen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung einer Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein, so fällt diese nur im Ausmass ihrer Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit dahin und ist im Übrigen durch eine der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzbestimmung zu ersetzen. Allfällige Lücken der entsprechenden Vereinbarung sind durch Regelungen auszufüllen, welche dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dessen Sinn und Zweck vereinbart hätten, wenn sie an den betreffenden Punkt beim Abschluss der entsprechenden Vereinbarung gedacht hätten.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts. Ausschliesslicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am Sitz des SDV. Der SDV ist auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz/Wohnsitz zu belangen.

Biel, Oktober 2012